

Große Anfrage der Fraktion der CDU**Novellierung des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG)**

Ausgangspunkt einer zwingend notwendigen Novellierung ist das so genannte Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes. In diesem Urteil wurde festgestellt, dass es für intensivere Informationseingriffe im Rahmen der Gefahrenabwehr, die das Grundrecht des Einzelnen in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung betreffen, einer speziellen Ermächtigungsgrundlage im Gefahrenabwehrrecht bedarf.

Weiterhin ist, obgleich die Kriminalitätsrate im Land Bremen seit 1995 eine ständig sinkende Tendenz aufweist, die Lage der inneren Sicherheit nach wie vor ernst zu nehmen. Gerade auch die Entwicklung im Bereich der Deliktsfelder der organisierten Kriminalität verlangt klare und eindeutige Rechtsgrundlagen, damit die Polizei, zum Teil nach richterlicher Prüfung, effektiv arbeiten kann. Aber auch der ordnungsrechtliche Bereich muss ständig dahingehend überprüft und ggf. ergänzt werden, ob es Regelungsbedarf gibt, um denjenigen Personen, die sich aufgrund des „Eindrucks unendlicher Freiheiten“ als potentielle Straftäter von morgen entwickeln, präventiv Grenzen aufzeigen zu können.

Der Staat ist aufgefordert, dem entgegenzusteuern, denn die Verfassung verpflichtet den Staat, die Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Dies geschieht durch Nutzung und Ausschöpfung geltenden Rechts seitens der Justiz und der Polizei. Der Polizei müssen Mittel und Handlungsräume zugebilligt werden, um den gestiegenen Anforderungen in der Kriminalitätsbekämpfung zu begegnen und den verfassungsmäßigen Schutz der Bürger zu gewährleisten.

Der Bundesgesetzgeber hat schon auf diese veränderte gesellschaftliche Situation mit Änderungen und Ergänzungen im Strafgesetzbuch (StGB) und in der Strafprozessordnung (StPO) reagiert. Als Beispiele seien die §§ 98 a und 98 b StPO (Rasterfahndung) sowie 110 a StPO (Verdeckte Ermittler) genannt. Eine Reihe von Änderungen sind auch von den Bundesländern zum Zwecke der Gefahrenabwehr (präventiv) in die Polizeigesetze der Länder aufgenommen worden. Diese Novellierung muss auch in Bremen vorgenommen werden.

Das Bremische Polizeigesetz von 1983 muss dementsprechend aktualisiert werden und somit dem neuesten Stand der meisten Bundesländer angepasst werden. Änderungen bzw. Ergänzungen sind dringend geboten, um der Bremer Polizei eindeutige und rechtlich abgesicherte Instrumentarien an die Hand zu geben, damit sie den Anforderungen, die die Kriminalitätsentwicklung stellt, gerecht werden kann und somit ein optimaler Schutz der Bürger erreicht wird.

Deshalb fragen wir den Senat:

1. Wann beabsichtigt der Senat, den Entwurf des geänderten Polizeigesetzes der Bürgerschaft (Landtag) zuzuleiten, um damit das Gesetzgebungsverfahren einzuleiten?
2. Welche der folgenden polizeilichen Maßnahmen, Möglichkeiten und Methoden wird der Senat in ein novelliertes Polizeigesetz bzw. novelliertes Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung aufnehmen und regeln, und wie begründet der Senat seine Absichten bezogen auf die einzelnen Positionen:
 - Verdachts- und ereignisunabhängige Kontrollen u. a. auch zur rechtlichen Absicherung überregionaler und internationaler Fahndungsmöglichkeiten und -methoden;

- Einsatz verdeckter Ermittler; zur auch präventiven Gewinnung von zusätzlichen Informationen z. B. im Bereich der organisierten Kriminalität;
 - Möglichkeiten intensiverer Informationseingriffe zur Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung von Daten im Zuge einer effektiveren Gefahrenabwehr und -vorsorge;
 - Akustische Überwachung von Räumen als wesentliche Voraussetzung zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität;
 - Regelungen zum finalen Rettungsschuss in besonders schwerwiegenden Gefahrenlagen als ultima ratio zur klaren Herstellung von Rechtssicherheit und zum Schutz für alle Bürgerinnen und Bürger und zur Vermeidung von Zweifeln bezogen auf Handlungsbefugnisse von Polizeibeamtinnen und -beamten;
 - Polizeirechtliche Einführung eines qualifizierten Platzverweises als Mittel der Gefahrenabwehr;
 - Aufnahme von Tatbeständen im Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, um Störungen der öffentlichen Ordnung, z. B. bei Alkoholexzessen u. a., wirkungsvoll entgegenzutreten zu können?
3. Wird der Senat in die Neuregelungen, wie in den meisten anderen Bundesländern inzwischen üblich, die Möglichkeit der schwerpunktmäßigen Videoüberwachung an Kriminalitätsschwerpunkten einbeziehen, und wie begründet der Senat seine Auffassung?
 4. Wird der Senat nach bundesgesetzlichen Neuregelungen im Zivilrecht und den für alle Polizeigesetze durch die Innenministerkonferenz vorzuschlagenden polizeigesetzlichen Vorgaben auch die Regelung über das so genannte Wegweisungsrecht (im Falle der häuslichen Gewalt) in die Novelle übernehmen, und wie werden die entsprechenden Auffassungen begründet und gegebenenfalls rechtlich gestaltet?
 5. Welche von den unter 2. aufgeführten Regelungen fanden Eingang in die jeweiligen Polizeigesetze der Länder, aufgeschlüsselt nach
 - einzelnen Ländern und
 - Polizeigesetzen sowie Ausführungsbestimmungen (sofern vorhanden)?

Herderhorst, Eckhoff und Fraktion der CDU